

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 67

vom 7. Januar 1986

Gemeinde Binningen, Teilzonenvorschriften "Im Meiriacker",
Bereich Parzelle Nr. 887

A. Der Einwohnerrat Binningen hat am 26. August 1985 die Teilzonenvorschriften "Im Meiriacker", bestehend aus dem Teilzonenplan 1:500 und den dazugehörenden Reglementsbestimmungen, beschlossen. Wie der Vorlage des Gemeinderates an den Einwohnerrat entnommen werden kann, soll mit dieser Aenderung der bisher geltenden Zonenordnung eine Ueberbauung mit Reiheneinfamilienhäusern und Mehrfamilienhäusern auf genossenschaftlicher Basis ermöglicht werden.

B. Nachdem die Referendumsfrist unbenützt abgelaufen war, wurden die Teilzonenvorschriften vom 14. Oktober bis 12. November 1985 öffentlich aufgelegt. Die Publikation der Auflage erfolgte im Kantonalen Amtsblatt sowie im Binninger-Anzeiger. Ausserdem wurden die auswärtigen Grundeigentümer mit eingeschriebenem Brief auf das Auflageverfahren hingewiesen. Innert der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 26. November 1985 ersucht der Gemeinderat Binningen um die Genehmigung der Teilzonenvorschriften. Für weitere Einzelheiten wird auf den Akteninhalt und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Gemäss § 4 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 sind die Gemeinden befugt, u.a. auch Zonenpläne und die dazugehörenden Reglemente zu erlassen. Diese Bauvorschriften erwachsen jedoch erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Rechtskraft.

II.

Die der Genehmigung vorausgehende Ueberprüfung beschränkt sich laut § 3, Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes auf die Rechtmässigkeit und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung. Der Regierungsrat hat demnach vor allem darüber zu wachen, dass das kommunale Recht nicht gegen das übergeordnete kantonale Recht verstösst.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung der Teilzonenvorschriften "Im Meiriacker" auf Parzelle Nr. 887 folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Formell-rechtliche Prüfung

In formell-rechtlicher Hinsicht sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

1.2 Materiell-rechtliche Prüfung

Die zuständige kantonale Fachstelle (Amt für Orts- und Regionalplanung) hatte im Rahmen der Vorprüfung Gelegenheit, zu den Teilzonenvorschriften "Im Meiriacker" Stellung zu nehmen. Grundsätzlich ergaben sich dazu keine Beanstandungen. Soweit Aenderungen empfohlen wurden, wurden diese weitgehend berücksichtigt.

Daraus ergibt sich, dass inbezug auf die vorliegenden Teilzonenvorschriften "Im Meiriacker" auch die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt sind.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

- :///:
1. Der Einwohnerrat Binningen hat am 26. August 1985 die Teilzonenvorschriften auf Parzelle Nr. 887, bestehend aus dem Teilzonenplan und den dazugehörenden Reglementsbestimmungen, beschlossen. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird dieser Beschluss genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 11/TZP/12/0, 11/TZR/12/0 und 11/RP/2/1 versehenen Planexemplare.
 3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Binningen, 4102 Binningen
 Landeskanzlei (Amtsblatt)
 Bauinspektorat (2)
 Amt für Liegenschaftsverkehr
 Amt für Orts- und Regionalplanung (9)
 Bau- und Landwirtschaftsdirektion (2)

Der 2. Landschreiber:

